

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2009/2/24 B704/08 ua - B407/09

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2009

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

EMRK 1. ZP Art1

DSt 1990 §19 Abs1a, Abs4

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung durch Versagung der Aufhebung bzw neuerliche Verlängerung der erstmals im April 2007 verhängten einstweiligen Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft

Rechtssatz

Indem die belangte Behörde die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, die erstmals mit Beschluss der OBDK vom 16.04.07 verhängt wurde, nicht aufgehoben, sondern sogar zweimal verlängert hat, hat sie dem Begriff "vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft" in §19 Abs1a und Abs4 DSt 1990 einen denkunmöglich - Art6 StGG widersprechenden - Inhalt unterstellt.

Der Beschwerdeführer ist - von der belangten Behörde unbestritten - allen Verpflichtungen gegenüber Klienten nachgekommen. Er ist auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft angewiesen, um seine schwierige finanzielle Situation, die von der belangten Behörde als überwiegender Grund für die Nichtaufhebung bzw Verlängerung der einstweiligen Maßnahme herangezogen wird, zu verbessern. Die angelasteten Disziplinarvergehen liegen längere Zeit zurück und es sind seit dem Jahr 2005 keine neuen Anschuldigungen erhoben worden.

Der belangten Behörde wäre zudem gemäß §19 DSt 1990 ein anderes, gelinderes Mittel zur Verfügung gestanden, um im vorliegenden Fall den Zweck der Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens bzw die Vermeidung von schweren Nachteilen für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung zu erreichen.

Darüber hinaus hätte die belangte Behörde die Dauer des der Verhängung der einstweiligen Maßnahme zu Grunde liegenden Disziplinarverfahrens bei der Interessenabwägung, die gem Art6 StGG bzw Art1 des 1. ZP-EMRK geboten ist, berücksichtigen müssen (vgl die im Erkenntnis zitierte Judikatur des EGMR).

Siehe auch E v 21.09.09, B407/09.

Entscheidungstexte

- B 704/08 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.2009 B 704/08 ua
- B 407/09
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.09.2009 B 407/09

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Erwerbsausübungsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B704.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at